

SARS-CoV-2 Rahmenhygieneplan für den Übergang der Freien Universität Berlin vom Präsenznotbetrieb in den Präsenzbetrieb.

Stand: 25.05.2020

Inhalt

SARS-CoV-2 Rahmenhygieneplan für den Übergang der Freien Universität Berlin vom Präsenznotbetrieb in den Präsenzbetrieb.....	1
1. Vorbemerkungen	2
2. Einhaltung von Hygieneregeln.....	3
3. Persönliche Hygiene	3
3.1 Wichtigste Maßnahmen der Infektionshygiene.....	4
3.2 Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung.....	5
4. Raumhygiene	6
4.1 Lüftung.....	6
4.2 Reinigung.....	7
4.3 Hygiene im Sanitärbereich.....	7
5. Weitere Hygiene- und Arbeitsschutzmaßnahmen.....	8
5.1 Transporte und Fahrdienste	8
5.2 Sicherstellung ausreichender Schutzabstände	8
5.3 Arbeitszeit- und Pausengestaltung.....	9
5.4 Meetings/Besprechungen	9
5.5 Arbeitsmittel/Werkzeuge	9
5.6 Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA.....	9
5.7 Zutritt betriebsfremder Personen zu den Einrichtungen der Universität	10
6. Ergänzende Hygieneregeln für Lehre und Forschung.....	10
6.1 Planung schriftlicher Prüfungen	10
6.2 Planung mündlicher Prüfungen.....	10
6.3 Durchführung von Prüfungen und Studienkollegveranstaltungen	10
6.4 Hörsäle / Seminarräume.....	11
6.5 Bibliotheken.....	12
6.6 Labore	12

7. Coronavirus (SARS-CoV-2)-Risikogruppen	12
8. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle	12
9. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen	13
10. Krisenberatung für Beschäftigte der Freien Universität Berlin	13
11. Unterweisung und aktive Kommunikation	13
12. Beratungsangebot der Zentralen Frauenbeauftragte und der Geschäftsstelle der Arbeitsgruppe „Gegen Sexualisierte Belästigung, Diskriminierung und Gewalt“	14

1. Vorbemerkungen

Die Freie Universität Berlin ist gehalten die Hygienemaßnahmen zu beachten, wie sie im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 16.04.2020 beschrieben sind.¹

In diesem Rahmenhygieneplan sind die grundlegenden Regeln und Verfahrensweisen zur Infektionshygiene an der Freien Universität Berlin gemäß § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für den Übergang vom Präsenznotbetrieb, der seit dem 20. März 2020 gilt, in einen Präsenzbetrieb dokumentiert.

Er basiert auf den Beschlüssen der COVID-19 Taskforce des Landes Berlin, der SARS-CoV-2-EindmaßnV², den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und den Veröffentlichungen der BZgA. Der Rahmenhygieneplan ist in den Einrichtungen und Bereichen der Universität, im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung, an die jeweiligen örtlichen Verhältnisse anzupassen und zu konkretisieren. Zuständig hierfür sind die jeweiligen Leitungen der Einrichtungen und Arbeitsbereiche in enger Zusammenarbeit und mit fachlicher Unterstützung der Dienststelle für Arbeitssicherheit der Freien Universität Berlin sowie den zuständigen Ärztinnen des Arbeitsmedizinischen Zentrums der Charité.

Die Freie Universität Berlin und ihre Einrichtungen dürfen weiterhin nicht für den Präsenzlehrebetrieb und nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Auch die Mensen und Cafeterien des Studierendenwerks Berlin bleiben weiterhin geschlossen. Der im Folgenden dargestellte ein-

¹ <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?blob=publicationFile&v=1>, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) - Pressemitteilung vom 24.04.2020
https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressemitteilung_389445.jsp

² <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>, <https://www.berlin.de/sen/justiz/service/gesetze-und-verordnungen/2020/>

geschränkte Betrieb steht unter dem strikten Vorbehalt der Einhaltung nachfolgender Hygieneregeln.

Vor Aufnahme des Präsenzbetriebes ist in den betreffenden Bereichen eine entsprechende Begehung durch die Dienststelle Arbeitssicherheit unter Wahrung der Beteiligungsrechte der zuständigen Interessenvertretungen erforderlich. Alle hiernach nötigen Hygiene- und Arbeitsschutzmaßnahmen müssen vor Aufnahme des Präsenzbetriebes umgesetzt bzw. zur Verfügung stehen.

2. Einhaltung von Hygieneregeln

In allen Einrichtungen und Bereichen der Freien Universität Berlin sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz in der jeweils aktuellen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Gesundheits- und Arbeitsschutzbehörden sowie wirksame Schutzvorschriften zur Hygiene und des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen und einzuhalten.

Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz der Mitglieder der Hochschule vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Oberflächen und Gegenstände. Dies soll insbesondere durch Einhaltung der Regelung von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime sichergestellt werden. Weiterhin werden erforderlichenfalls Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts, der Vermeidung von Warteschlangen und der Beachtung des Abstandsgebots bei Ansammlungen von Menschen getroffen. In allen Situationen, in denen die Einhaltung der Abstandsregelung nicht möglich ist, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung obligatorisch.

Voraussetzung für den Übergang in den Präsenzbetrieb ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, der Hygieneregeln sowie die Implementierung der nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ggf. zusätzlich erforderlichen Arbeits- und Hygieneschutzmaßnahmen.³

3. Persönliche Hygiene

Die Hauptübertragungswege für die Corona Infektion sind die Tröpfcheninfektion, die Übertragung durch Aerosole sowie die Kontaktübertragung.⁴

³ Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung - SARS-CoV-2-EindmaßNV) (<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>)

⁴ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText1

3.1 Wichtigste Maßnahmen der Infektionshygiene

- Bei Fieber und Atemwegssymptomen unbedingt zu Hause bleiben. Mitglieder und Angehörige der Freien Universität Berlin mit Fieber und ggf. weiteren respiratorischen Symptomen (Husten, Atemnot, Halsschmerzen etc.), die möglicherweise auf eine Infektion mit COVID-19 hinweisen, dürfen die Einrichtungen der Universität nicht betreten. Die Betroffenen müssen sich zur Abklärung ihrer Erkrankung schnellstmöglich telefonisch mit einer Ärztin bzw. einem Arzt in Verbindung setzen. Bei einem Nachweis von COVID-19 informiert die Ärztin bzw. der Arzt das Gesundheitsamt. Dieses wird dann entscheiden, welche weiteren Maßnahmen jeweils erforderlich sind. Der Leitung der zuständigen Hochschuleinrichtung ist die Erkrankung ebenfalls mitzuteilen, damit dort die notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden können. In der Mitteilung sind Angaben zu möglichen Kontaktpersonen und Aufenthaltsorten zu machen.
- Abstand halten. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Wenn der Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen nicht sichergestellt werden kann, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ungeachtet dessen sollte auch mit Mund-Nasen-Bedeckung der empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden, da diese keinen zuverlässigen Schutz vor einer Infektion mit COVID-19 bietet.
- Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sind zu vermeiden.
- Keine direkten Ansprachen mit geringem Abstand (Auge-in-Auge), nicht sich gegenseitig über die Schulter schauen oder auch sich gemeinsam mit einer anderen Person über Unterlagen oder Akten beugen.
- Händehygiene: regelmäßig und sorgfältig, mindestens 20 Sekunden lang die Hände waschen (siehe <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>).

In allen Einrichtungen der Freien Universität sind ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen vorhanden. Regelmäßiges gründliches Händewaschen (mindestens 20 Sekunden lang mit reichlich Seife), insbesondere vor Arbeitsbeginn, -ende, nach jedem Toilettengang, nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, bei sonstiger Verunreinigung sowie vor und nach der Benutzung von Handschuhen, ist unerlässlich.

Die Seifenspender in den Universitätsgebäuden werden vom Reinigungsdienst regelmäßig neu befüllt. Sollten die Spender dennoch einmal leer sein, wenden Sie sich an den jeweiligen Hausmeisterdienst oder senden Sie eine E-Mail an die Haus- und Grundstücksverwaltung der FU-Berlin, Abt. III D, E-Mail dienstleistung@zuv.fu-berlin.de.

- Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist vor allem dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d. h.

nicht an den Mund, an die Augen und an die Nase fassen.

- Die Husten- und Niesetikette einhalten. Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen halten, am besten wegdrehen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Eine Mund-Nasen-Bedeckung als textile Barriere tragen. Damit können Tröpfchen abgefangen werden, die z. B. beim Husten, Niesen und Sprechen ausstoßen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). S. dazu auch den Abschnitt "Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung".
- Räumlichkeiten und Flure regelmäßig lüften.

3.2 Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung

Das Robert Koch-Institut (RKI) empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren.⁵

Dieser Empfehlung folgt die Freie Universität Berlin.

Insbesondere in Situationen, in denen die räumliche Distanzierung (Abstand kleiner als 1,5 Meter) nicht eingehalten werden kann, können Mund-Nasen-Bedeckungen hilfreich sein. Allerdings können sich Träger von Mund-Nasen-Bedeckungen nicht darauf verlassen, dass diese sie oder andere vor einer Übertragung von SARS-CoV-2 schützen, da für die MNB keine entsprechende Schutzwirkung wie bei den sogenannten partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP2-/FFP3-Masken) nachgewiesen wurde.

Beim Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen sind die Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)⁶ zu beachten:

- Auch mit MNB sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden.
- Die Hände sollen vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird.

⁵ RKI: Epidemiologisches Bulletin 19/2020 vom 07.05.2020

⁶ <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

- Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske soll umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, soll diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske müssen die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).
- Die Maske sollte längstens für einen Tag getragen werden. Bei deutlicher Durchfeuchtung ist sie häufiger zu wechseln.
- MNB sollten nach eintägiger Nutzung idealerweise bei 95 Grad, mindestens aber bei 60 Grad mit Vollwaschmitteln gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Die Herstellerhinweise sind ggf. zu beachten.

Die vorstehenden Hygienevorschriften sind unbedingt einzuhalten. Jedes Mitglied der Hochschule ist hierfür persönlich verantwortlich.

Ergänzend zu den MNB kann es u.U. erforderlich sein, beispielsweise bei einer länger andauernden Unterschreitung des Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen (Situation in Laboren oder bei Versuchs- und Praxisunterweisungen etc.), dass zusätzlich die Augenpartie durch ein Visier geschützt wird.

4. Raumhygiene

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 Meter) zu anderen Personen halten. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen (z.B. transparente Abtrennungen) ergriffen werden. Büroarbeit ist dann ggf. zusätzlich im Homeoffice auszuführen. Darüber hinaus sind für Büroarbeitsplätze die freien Raumkapazitäten so zu nutzen und die Arbeit so zu organisieren, dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden bzw. ausreichende Schutzabstände gegeben sind. Der Einsatz am Arbeitsort und im Homeoffice soll in diesen Fällen in einem den jeweiligen örtlichen Verhältnisse entsprechenden Wechseldienst erfolgen.

4.1 Lüftung

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens einmal pro Stunde, ist eine Stoßlüftung bzw.

Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

In klimatisierten (maschinell belüfteten) Räumen soll ein gesondertes Lüften hingegen vermieden werden.

4.2 Reinigung

Die Unterhaltsreinigung wird von den beauftragten Fachunternehmen nach den geltenden Standards sowie fachgerecht und hygienisch einwandfrei durchgeführt.

Ergänzend dazu ist zu beachten, dass die Infektiosität von Corona Viren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur, Feuchtigkeit und UV-Einwirkung generell rasch abnimmt. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Aus diesem Grund werden die Oberflächen lediglich gereinigt, denn eine routinemäßige Flächendesinfektion wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Wird eine Desinfektion im Einzelfall von der Dienststelle Arbeitssicherheit als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Die Einwirkzeit, bzw. Benetzungszeit ist zu beachten.

4.3 Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Zudem werden in allen Toilettenvorräumen Händedesinfektionsspender montiert und mit entsprechendem Desinfektionsmittel bestückt.

Damit auch in den Sanitärräumen der erforderliche Sicherheitsabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt werden kann, soll am Eingang der Toiletten durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Personen (in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich oder wenn notwendig auch mehrmals täglich zu reinigen.

5. Weitere Hygiene- und Arbeitsschutzmaßnahmen

5.1 Transporte und Fahrdienste

Bei Kontakten innerhalb und außerhalb der Universität sind die soweit möglich Abstände von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Die Tätigkeiten sollen, wenn dies arbeitstechnisch und arbeits- schutzrechtlich möglich ist, in Alleinarbeit oder in möglichst kleinen, festen Teams organi- siert werden, um wechselnde Kontakte bei Fahrten und Arbeitseinsätzen außerhalb der Universi- tät zu reduzieren.

Die Anzahl der Fahrten ist auf das dringend Erforderliche zu reduzieren, die Tourenplanung ent- sprechend zu optimieren.

Zusätzlich sind für diese Tätigkeiten Einrichtungen zur häufigen Handhygiene in der Nähe der Arbeitsplätze zu Verfügung zu stellen und auch die Dienstfahrzeuge sind mit Utensilien für die Handhygiene, Desinfektion sowie mit Papiertüchern und Müllbeuteln auszustatten. Soweit mög- lich ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen von mehreren Beschäftigte zu vermeiden. Dar- über hinaus ist der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam nutzt, möglichst zu beschrän- ken, z. B. indem einem festgelegten Team (ggf. an einem Wochentag) ein Fahrzeug zugewiesen wird.

Die Oberflächen gemeinschaftlich genutzter Fahrzeuge sind im Anschluss an eine persönliche Nutzung mit handelsüblichen Haushaltsreinigern zu reinigen.

Bei Transport- und Lieferdiensten sind bei der Tourenplanung Möglichkeiten zur Nutzung sani- tärer Einrichtungen zu berücksichtigen, da wegen der aktuellen Schließung vieler öffentlich zu- gänglicher Toiletten und Waschräume Handhygiene nur eingeschränkt möglich ist.

5.2 Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Flure, Treppen, Türen, Aufzüge) ist ggf. so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansamm- lungen entstehen, sollen Schutzabstände der Stehflächen z.B. mit Klebeband markiert werden.

Auch bei Zusammenarbeit mehrerer Beschäftigter ist der Sicherheitsabstand zwischen Beschäf- tigten von 1,5 Metern zu gewährleisten. Wo dies nicht möglich ist, sind weitere Schutzmaßnah- men (Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen, Schutz der Augenpartie durch ein Visier) zu tref- fen.

5.3 Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Die Personaldichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind durch zeitliche Entzerrung (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten, ggf. Schichtbetrieb) zu verringern.

Bei der Aufstellung von Einsatzplänen ist zur weiteren Verringerung von Personenkontakten darauf zu achten, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Diensten einzuteilen.

5.4 Meetings/Besprechungen

Präsenzveranstaltungen wie Besprechungen werden weiterhin auf das absolut notwendige Minimum reduziert und erfolgen nur, wenn das Ziel für die persönliche Zusammenkunft nicht auch durch technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen erreicht werden kann. Sind Präsenzveranstaltungen unbedingt notwendig, müssen die Hygieneregeln, insbesondere ein ausreichender Sicherheitsabstand zwischen den Teilnehmern/innen gewährleistet sein.

5.5 Arbeitsmittel/Werkzeuge

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung, insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, vorzusehen. Grundsätzlich sollen vor und nach der Nutzung gemeinsamer Arbeitsmittel Handhygienemaßnahmen (Händewaschen oder Händedesinfektion) erfolgen.

Andernfalls sind bei der Nutzung der Werkzeuge geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren (z. B. Erfassung durch rotierende Teile) entstehen.

5.6 Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA

Es ist auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung zu achten.

Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von der Alltagskleidung ist zu ermöglichen. Es ist sicherstellen, dass Arbeitsbekleidung regelmäßig gereinigt wird. Wenn ausgeschlossen ist, dass zusätzliche Infektionsrisiken und/oder Hygienemängel (z.

B. durch Verschmutzung) entstehen und hierdurch zugleich innerbetriebliche Personenkontakte vermieden werden können, ist den Beschäftigten das An- und Ausziehen der Arbeitskleidung zuhause zu ermöglichen.

5.7 Zutritt betriebsfremder Personen zu den Einrichtungen der Universität

Der Zutritt universitätsfremder Personen ist nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken. Deren Kontaktdaten sowie der Zeitpunkt ihres Betretens/Verlassens der jeweiligen Einrichtung sind zu dokumentieren. Universitätsfremde Personen sind über die Maßnahmen zu informieren, die aktuell hinsichtlich des Infektionsschutzes gelten.

6. Ergänzende Hygieneregeln für Lehre und Forschung

6.1 Planung schriftlicher Prüfungen

Prüfungspläne sind frühzeitig durch die Fachbereichsverwaltungen mit den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse zu erstellen und der Raumbedarf ist zu ermitteln. Dabei müssen angepasste, reduzierte Raumkapazitäten berücksichtigt werden. Zwischen den einzelnen Prüfungen ist eine angemessene Pause zur gründlichen und ausreichenden Belüftung der Räume einzuplanen. Für jeden Raum sind durch die neben- oder hauptberuflichen Aufsichtspersonen und/oder Prüfer/innen teilnehmerbezogene Sitzpläne für jede Prüfung zu erstellen und in geeigneter Weise vorab und in den Räumen bekannt zu geben und deren Einhaltung sicher zu stellen.

6.2 Planung mündlicher Prüfungen

Mündliche Prüfungen sollen grundsätzlich online durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen, z. B. wenn im Zuge der Prüfung etwa Anlagen oder Geräte zum Einsatz kommen müssen, können sie in Präsenz stattfinden. Es gilt der Grundsatz „so wenig Personen im Raum wie möglich.“ Auch Kolloquien werden weiterhin möglichst online abgehalten. Vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Disputationen.

6.3 Durchführung von Prüfungen und Studienkollegveranstaltungen

Die Prüfenden bzw. Lehrenden (Studienkolleg) prüfen die Einhaltung der Maximalbelegung und die Sitzplanung. Die Einlasskontrolle obliegt im Regelfall den Prüfenden bzw. Lehrenden. Die Identifikation der Studierenden erfolgt direkt bei Einlass in den Prüfungsraum über eine Ausweiskontrolle.

Zutritt zum Prüfungsraum erhält nur, wer nicht offensichtlich krank zur Prüfung erscheint und eine Erklärung abgibt, nach eigenem Empfinden gesund zu sein und keine Symptome für einen Atemwegsinfekt oder Corona aufzuweisen (z.B. Husten, Halsschmerzen, Fieber, Durchfall, plötzlicher Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns).

Offensichtlich kranke Studierende sind von der Prüfung auszuschließen. Die Gründe sind von

der Prüfungsaufsicht zu protokollieren.

Die Aufsichten informieren die Studierenden vor der Prüfung / Veranstaltung bzw. im Studienkolleg am ersten Unterrichtstag über die persönlichen Hygienemaßnahmen und die Raumhygiene.

Zusätzlich gilt:

- Vermeidung von Gesprächsformen, bei denen sich die Köpfe unter dem Abstand von 1,5 Metern begegnen,
- dass sich Lehrende nicht über die Arbeitsplätze der Studierenden beugen,
- dass Studierende sich nach den Prüfungen / Lehrveranstaltungen unverzüglich vom Campus entfernen und die Mindestabstände weiter einhalten.

6.4 Hörsäle / Seminarräume

Im aktuellen laufenden Semester finden grundsätzlich keine Präsenzlehrveranstaltungen in Seminarräumen oder Hörsälen statt.

Vereinzelt dürfen Dozierende Hörsäle nutzen, um Vorlesungen digital aufnehmen zu lassen. Dabei soll nur der Dozent / die Dozentin im Raum anwesend-, die Aufnahme durch ein/e Medientechniker/in muss entweder in einem gesonderten Raum oder aber unter Wahrung des Mindestsicherheitsabstandes erfolgen. Nach der Aufzeichnung müssen Mikrofone, Lehrpulte usw. desinfiziert werden.

Sofern es unerlässlich ist Klausuren schreiben zu lassen – z.B. Wiederholungs- oder Abschlussklausuren – stellt die Technische Abteilung einen geeigneten Raum zur Verfügung, in dem die Klausuren unter Einhaltung der Abstandsregelungen geschrieben werden können. Der Ein- und Ausgang erfolgt an getrennten Türen, eine kontaktarme Wegeführung innerhalb der Räume (auch zu den WC-Anlagen) muss gekennzeichnet sein. Die Technische Abteilung stellt dabei die Desinfektion aller genutzten Flächen, Türgriffe, WC-Anlagen usw. vor und nach der Klausur durch ausreichendes und geschultes Fachpersonal sicher. Die Technische Abteilung stellt auf begründeten Antrag in Abstimmung mit dem Präsidium, ggf. weitere geeignete zentral verwaltete Hörsäle und Seminarräume oder sonstige Räume für unabweisbare Präsenzprüfungen zur Verfügung.

Universitätsinterne Besprechungen und Sitzungen (z.B. Gremiensitzungen), die nicht als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden können, dürfen unter Einhaltung der Abstandsregelungen in den Räumen der Einrichtungen und Bereichen der Universität stattfinden. Die Anzahl der Sitzplätze auf Grundlage der Abstandsregelungen werden für diese Räumlichkeiten

vorab erfasst und dokumentiert. Diese Plätze werden extra gekennzeichnet, um die Abstandsregeln deutlich zu kommunizieren.

6.5 Bibliotheken

Die Bibliotheken werden ausschließlich für Ausleihen, Rückgaben und Verlängerungen nach Maßgabe der jeweiligen baulichen Verhältnisse geöffnet.

6.6 Labore

Die Einhaltung der empfohlenen Mindestabstände von 1,5 Metern liegt während etwaiger Laborpraktika in der Verantwortung der Lehrenden bzw. der Verantwortlichen der Veranstaltung. Die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen sind zwingend einzuhalten. Halten sich Teilnehmende nicht an die Anweisungen, müssen sie das Labor verlassen. Zu beachten ist, dass die maximal zulässige Anzahl der Personen in den Räumen nicht nur die Studierenden, sondern auch die Lehrenden einschließt.

Gleiches gilt für Forschungsaufgaben.

7. Coronavirus (SARS-CoV-2)-Risikogruppen

Es sind die Empfehlungen des Robert Koch Instituts zu beachten.⁷ Mitarbeiter/innen können nach Maßgabe eines entsprechenden Attests ihres behandelnden Arztes bzw. ihrer behandelnden Ärztin so eingesetzt werden, dass Sozialkontakte soweit wie möglich reduziert werden (Homeoffice, veränderte Arbeitsorganisation etc.). Das Attest ist bei der Leitung der jeweiligen Beschäftigungsstelle einzureichen.

Für die Identifizierung von Risikogruppen kann eine freiwillige Wunschvorsorge zum gesundheitsgerechten Einsatz auf Grundlage der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (§ 5a ArbmedVV und § 11 Arbeitsschutzgesetz) durch Beschäftigte in Anspruch genommen werden. Diese Vorsorge erfolgt beim betriebsärztlichen Dienst. Der bzw. die Beschäftigte erhält eine Stellungnahme zur Vorlage beim Arbeitgeber. Das Attest soll möglichst bei der Leitung der jeweiligen Beschäftigungsstelle eingereicht werden.

8. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

In der Präsenzphase anwesende Beschäftigte mit Symptomen, die auf eine Infektion mit dem

⁷ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Corona-Virus hindeuten, müssen ihre Beschäftigungsstelle umgehend verlassen. Während der Tätigkeit im Homeoffice besteht die Pflicht, sich ärztlich behandeln zu lassen und zuhause zu bleiben.

Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von einer Arbeitsunfähigkeit der/s Beschäftigten auszugehen. Die betreffenden Personen sollen sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an den behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden.

Wird eine Infektion mit dem Corona Virus festgestellt, legt das zuständige Gesundheitsamt der/dem Beschäftigten eine mindestens 14-tägige Quarantäne auf. Hierüber ist die zuständige Personalstelle zu verständigen.

9. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Die Beschäftigten können sich im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge individuell vom Arbeitsmedizinischen Zentrum der Charité beraten lassen, insbesondere zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition, Ängsten und psychische Belastungen.

10. Krisenberatung für Beschäftigte der Freien Universität Berlin

Die besondere Krisensituation erzeugt auch bei vielen Beschäftigten große Ängste. Die psychologische Beratung, die Sozialberatung und/oder der Dual Career und Family Service stehen für Gespräche zur Verfügung. Der Datenschutz und Ihre Anonymität bleiben dabei bewahrt.

Das Angebot zur Krisenberatung für Beschäftigte ist auf der Webseite der Freien Universität Berlin unter www.fu-berlin.de/krisenberatung veröffentlicht.

Das Beratungsteam ist direkt unter der E-Mailadresse krisenberatung@fu-berlin.de erreichbar.

11. Unterweisung und aktive Kommunikation

Über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen wird fortlaufend auf den Webseiten der Freien Universität Berlin berichtet. Die Führungskräfte unterweisen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hinblick auf die Einhaltung der erforderlichen Hygieneregeln und Hygienemaßnahmen.

Schutzmaßnahmen sind zu erläutern und Hinweise (Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.) verständlich zu machen. Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Handhygiene, PSA) ist hinzuweisen.

12. Beratungsangebot der Zentralen Frauenbeauftragte und der Geschäftsstelle der Arbeitsgruppe „Gegen Sexualisierte Belästigung, Diskriminierung und Gewalt“

Auch in der Krisenzeit halten die Zentrale Frauenbeauftragte und die Geschäftsstelle der Arbeitsgruppe „Gegen Sexualisierte Belästigung, Diskriminierung und Gewalt“ ihr Beratungs- und Unterstützungsangebot aufrecht. Alle Mitglieder, Assoziierte und Gäste der Freien Universität Berlin, die Konflikte erleben oder von sexualisierter Belästigung, Diskriminierung und Gewalt betroffen sind, haben die Möglichkeit, die vertrauliche Beratung per Telefon, Chat oder E-Mail in Anspruch zu nehmen. Termine können unter beratung@frauenbeauftragte.fu-berlin.de oder Tel. 030 838 54259 vereinbart werden.

Weitere Informationen:

https://www.fu-berlin.de/sites/frauenbeauftragte/beraten_/index.html und

<https://www.fu-berlin.de/sites/nein-heisst-nein/index.html>.